

**Beschluss**

**AZ: BSchK/096+129/2008**

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641  
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:  
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de  
www.die-linke.de

In dem Wahl- und Beschlussanfechtungsverfahren

der Antragsteller und Berufungsgegner

gegen

den Antragsgegner und Berufungsführer

hat die Bundesschiedskommission auf die mündliche Verhandlung vom 13. Dezember 2008 beschlossen:

Auf die Berufung des Kreisvorstandes wird der Beschluss der Landesschiedskommission vom 1. November 2008 aufgehoben und der Anfechtungsantrag der Antragsteller vom 13. September 2008 hinsichtlich der Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung des KV vom 6. September 2008 zurückgewiesen.

Hinsichtlich des Verfahrens 96-08 wird festgestellt, da sich die Hauptsache damit erledigt hat.

**Begründung:**

I.

Der Vorstand des Kreisverbandes lud zum 5./6. März 2008 zu einer Mitgliederversammlung ein, auf der Delegierte und Vorstandsmitglieder nachgewählt sowie verschiedene Beschlüsse, unter anderen über eine Satzung, gefasst wurden.

Auf Anfechtungsantrag der Antragsteller erklärte die Landesschiedskommission die Wahlen und Beschlüsse der Versammlung mit Beschluss vom 28. Juni 2008 für unwirksam, weil nicht alle Mitglieder zu der Versammlung eingeladen worden waren und ordnete Neuwahlen an. Im Tenor des Beschlusses heißt es: „Der Landesvorstand wird verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu Neuwahlen im KV einzuladen“

Gegen diesen Beschluss legte der Kreisvorstand form- und fristgerecht Berufung ein. In Hinblick darauf lehnte der Landesvorstand, der an dem Verfahren nicht förmlich beteiligt worden war, es ab, innerhalb eines Monats zu Neuwahlen einzuladen, weil er den Beschluss durch die eingelegte Berufung als nicht bestandskräftig ansah.

Mit Einladung vom 12.8.2008 lud der Kreisvorstand zum 6.9.2008 während des laufenden Schiedsverfahrens zu einer neuen Kreismitgliederversammlung ein, auf der nach den satzungsrechtlichen Übergangsbestimmungen turnusgemäß nach einem Jahr ein neuer Vorstand gewählt wurde und die Satzung nochmals verabschiedet wurde.

Um diesmal sicher zu gehen, alle Mitglieder einzuladen, wurden die Mitgliederlisten in Zusammenarbeit mit der Landesgeschäftsstelle überprüft und berichtigt. Die Einladungen an die Mitglieder wurden am 12.8.2008 mit einfachem Brief versandt, bzw. per Mail soweit Anschriften hinterlegt waren. Zugleich wurde der Termin der Versammlung auf der Homepage veröffentlicht und Mitglieder, Landesvorstand und Landesschiedskommission aufgefordert, den Vorgang zu begleiten und zu beobachten.

Die Antragsteller hielten den Vorstand nicht für berechtigt, zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuladen und wendeten sich bereits im Vorfeld der Versammlung mittels einer Unterschriftensammlung gegen die Durchführung.

Mit Schreiben vom 13.9.2008 beantragte M. G. „im Auftrag der Anfechter“ bei der Landesschiedskommission NRW erneut die Anfechtung der Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung des KV Gelsenkirchen vom 6.9.2008.

Sie selbst ist zu der Versammlung ordnungsgemäß eingeladen worden, hat aber nicht teilgenommen. Einige Mitglieder hätten ihr aber gesagt, keine Einladung bekommen zu haben.

Sie ist der Ansicht, dass die Versammlung nicht wirksam einberufen worden sei, weil nicht alle Mitglieder eine Einladung erhalten hätten, keine Satzung vorhanden sei und der Beschluss der Landesschiedskommission vom 28.6.2008 missachtet worden sei.

Mit Beschluss vom 1.11.2008 erklärte die Landesschiedskommission die Wahlen und Beschlüsse der Versammlung vom 6.9.2008 wiederum für unwirksam und ordnete Neuwahlen an, zu denen wiederum der Landesvorstand einladen sollte. Diesmal ordnete die Landesschiedskommission die sofortige Vollziehbarkeit des Beschlusses an.

Die Landesschiedskommission folgte der Argumentation der Antragstellerin, wonach der Kreisvorstand zu der Mitgliederversammlung während des schwebenden Verfahrens nicht hätte einladen dürfen. Ob wiederum nicht alle Mitglieder eingeladen wurden, prüfte die Landesschiedskommission nicht. Der entsprechende Beschluss der Landesschiedskommission vom 5. Juli, wonach eine Einladung durch den Landesvorstand angeordnet wurde, sei zwar durch Einlegung von Rechtsmitteln bei der Bundesschiedskommission „schwebend unwirksam aber mangels Aufhebung auch schwebend wirksam.“ Durch die Einladung zu einer Kreiswahlversammlung am 6.9.2008 hätte der Kreisvorstand Gelsenkirchen seine Kompetenzen im Hinblick auf den Beschluss der Landesschiedskommission vom Juli überschritten.

Gegen diesen Beschluss legte der Kreisvorstand Gelsenkirchen am 21.11. fristgemäß Berufung ein.

Er ist der Ansicht, dass der Kreisvorstand befugt war, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Es seien auch alle Mitglieder eingeladen worden. Sie hätten damit den Beschluss der Landesschiedskommission nicht umgehen wollen. Die Mitgliederversammlung im September sei erforderlich gewesen, um satzungsgemäß einen neuen Vorstand zu wählen. Der Landesvorstand sei in die Vorbereitung und Durchführung der Versammlung miteinbezogen worden.

Die Berufungsführer beantragen, wie erkannt zu entscheiden.

Die Berufungsgegner beantragen, die Berufung zurückzuweisen.

In der Berufungsverhandlung hat die Antragstellerin eine Unterschriftenliste des Kreisverbandes Gelsenkirchen unter einem Antrag vom 29.8.2008 vorgelegt, in dem beantragt wird, die Versammlung vom 6.9.2008 abzusetzen. Auf die Frage, welche Mitglieder keine Einladung erhalten hätten, machte die Antragstellerin nach Überlegung hinter 5 oder 6 Namen auf der Liste ein Kreuz.

II.

Die Berufung gegen den Beschluss der Landesschiedskommission vom 1.11.2008 ist begründet.

Die Anfechtung der Mitgliederversammlung am 6.9.2008 ist unbegründet.

Die Versammlung ist wirksam durch den Kreisvorstand einberufen worden. Der Kreisvorstand war laut Satzung dazu berechtigt. Zur Überzeugung der Kommission steht auch fest, dass alle Mitglieder eingeladen worden sind. Die Antragstellerin konnte nicht ausreichend glaubhaft machen, dass einzelne Mitglieder keine Einladung bekommen haben.

Der Kreisvorstand war zur Einberufung einer Kreiswahlversammlung 6.9.2008 berechtigt. Vorstände sind nach der Satzung grundsätzlich zur Einladung der Mitgliedschaft in ihrem Verantwortungsbereich ermächtigt. Eine Rechtsgrundlage dafür, dass hier ausnahmsweise nur der Landesvorstand befugt war, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen ist nicht ersichtlich. Selbst aus dem Wortlaut des Beschlusses der Landesschiedskommission ergibt sich nicht ausdrücklich, dass der Kreisvorstand zu einer Mitgliederversammlung nicht einladen durfte. Der Landesvorstand sollte nach dem Beschluss beauftragt werden, zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass der Kreisverband selbst im Rahmen seiner satzungsrechtlichen Aufgaben tätig werden kann.

Im übrigen ist die Anordnung an den Landesvorstand, zu einer Kreismitgliederversammlung einzuladen, gar nicht wirksam geworden, weil gegen den Beschluss Berufung eingelegt worden ist und die sofortige Vollziehbarkeit (hinsichtlich des ersten Beschlusses) nicht angeordnet war. Der Landesvorstand war damit bis zu einer endgültigen Entscheidung in der Sache gar nicht zu einer Einladung befugt, weil es normalerweise nicht zu seinen Aufgaben gehört, Kreismitgliederversammlungen einzuberufen.

Während des schwebenden Verfahrens war der Kreisvorstand nicht daran gehindert, seine satzungsmäßigen Aufgaben wahrzunehmen. Auf der Mitgliederversammlung im September sollten nicht nur die für unwirksam erklärten Nachwahlen wiederholt werden, sondern turnusgemäß Neuwahlen durchgeführt werden. Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn ein Kreisvorstand während eines schwebenden Verfahrens weitere Mitgliederversammlungen abhält, auch wenn dies dazu führt, dass sich ein laufendes Wahlanfechtungsverfahren dadurch im Ergebnis erledigt. Nach der Argumentation der Landesschiedskommission, der Beschluss sei „schwebend wirksam“ gewesen, wäre der Kreisverband bis zum Abschluss des Schiedsverfahrens handlungsunfähig gewesen, weil weder der Landesvorstand noch Kreisvorstand eine Mitgliederversammlung hätten einberufen können.

Die Ladung durch den Landesvorstand sollte laut Begründung der Landesschiedskommission erfolgen, um sicher zu stellen, dass alle Mitglieder eingeladen werden und die Wahlen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Dies mag in Hinblick auf die Unstimmigkeit der Mitgliederlisten sachgerecht gewesen sein, wobei der Eingriff in die Kompetenzen des Kreisverbandes nicht unproblematisch erscheint. (Man könnte darin eine nicht in der Satzung vorgesehene Ordnungsmaßnahme gegen Gliederungen sehen.) In dem der Kreisvorstand den Landesvorstand und die Mitgliedschaft jedoch von sich aus in einem offenen und transparenten Verfahren über den Internetaufruf und personelle Beteiligung von Mitgliedern des Landesvorstandes an der Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung beteiligt hat, ist jedoch der mit der Anordnung intendierte Zweck erreicht worden.

Die Versammlung ist auch nicht deswegen unwirksam einberufen worden, weil Mitglieder in Gelsenkirchen die Entscheidung der Landesschiedskommission falsch verstanden haben und deswegen den Kreisvorstand als nicht befugt zur Einladung angesehen haben und der Versammlung ferngeblieben sind. Der Kreisvorstand muss sich diese Fehlinterpretation des Beschlusses nicht zurechnen lassen. Auf seiner Homepage war ein eindeutiger Hinweis darauf, dass aus satzungsrechtlichen Gründen im September 2008 ein neuer Vorstand zu wählen ist. Mitglieder, die der Ansicht waren, der Vorstand hätte nicht einladen dürfen, wären verpflichtet gewesen, sich bei dem Landesvorstand oder dem Kreisvorstand zu erkundigen. Dort hätten sie eine eindeutige Auskunft bekommen und wären aufgefordert worden, ihr Stimmrecht auf der Versammlung wahrzunehmen. Sie können ihre rechtsirrigte Vorstellung auch nicht auf den zweiten Beschluss der Landesschiedskommission stützen, der zum Zeitpunkt der Versammlung noch gar nicht vorlag und zudem sachlich falsch war.

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist auch festzustellen, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Der Kreisvorstand hat auf der Grundlage einer mit Hilfe des Landesvorstandes aktualisierten Mitgliederliste mit einfachem Brief oder – soweit möglich – per Mail zu der Mitgliederversammlung eingeladen. Danach ist davon auszugehen, dass die Mitgliederliste auch vollständig und richtig war. Damit hat er nach § 30 der Bundessatzung seinen Teil getan, um die Mitglieder über das Stattfinden der Versammlung zu informieren. Er muss nicht weiter nachweisen, dass jedem einzelnen Mitglied die Einladung auch zugegangen ist. Insofern obliegt es den anfechtenden Mitgliedern darzulegen und zumindest glaubhaft zu machen, dass sie keine Einladung erhalten haben.

Die Antragstellerin selbst hat eine Einladung erhalten. Nach Erhalt der Einladung hat sie schon Maßnahmen ergriffen, um die Abhaltung der Versammlung, die sie für illegitim hielt, zu verhindern. Dies belegt die in der mündlichen Verhandlung eingereichte Erklärung vom 29.8.2008, gerichtet an die Landesschiedskommission, in der sie und weitere Personen die Absetzung der Mitgliederversammlung verlangen.

In der mündlichen Verhandlung hat die Antragstellerin angegeben, dass einiger Mitglieder aus dem Kreis der Unterzeichner der Unterschriftenliste keine Einladung erhalten haben sollen. Näher konnte sie dies nicht glaubhaft machen. Schriftliche Erklärungen von Mitgliedern, keine Einladung erhalten zu haben, sind von der Antragstellerin nicht vorgelegt worden. Auch aus dem Text der Unterschriftenliste ergibt sich nicht, dass bestimmte Personen nicht eingeladen wurden. Vielmehr folgt aus dem Text der Erklärung im Gegenteil, dass alle auf der Liste aufgeführten Personen zumindest von der stattfindenden Mitgliederversammlung gewusst haben. Sonst hätten sie nicht im Vorfeld ihre Absetzung verlangen können. Damit bleibt das Vorbringen zur Nichteinladung einzelner Mitglieder so vage, dass eine Anfechtung darauf nicht mit Erfolg gestützt werden kann.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Kreisvorstand, gewarnt durch das erste Verfahren, außerordentlich bemüht war, alle Mitglieder zu erreichen. Wenn vereinzelt Postrückläufer kommen, weil die Anschrift nicht mehr stimmt, oder Mails wegen Überfüllung der elektronischen Briefkastens nicht abgefordert werden, so liegt das nicht mehr in seinem Verantwortungsbereich. Vielmehr hat jedes Mitglied in Hinblick auf § 30 der Bundessatzung die Verpflichtung postalisch oder per Mail erreichbar zu sein. Auf den Nichterhalt einer Einladung kann es sich nur berufen, wenn es seinerseits alles Erforderliche getan hat, um den Brief oder die Mails auch zu bekommen. Das heißt: Jedes Mitglied muss seine ladungsfähige Anschrift oder eine Mailanschrift, über die es erreichbar ist, der zuständigen Stelle in der Partei auch korrekt mitgeteilt haben.

Nach alledem war die Anfechtung bezüglich der Versammlung vom 6.9.2008 unbegründet und der Beschluss der Landesschiedskommission aufzuheben. Dies umfasst auch die Anordnung sofortiger Wirksamkeit dieser Entscheidung im Sinne von § 13 der Schiedsordnung.

Damit sind die Wahlen und Beschlüsse der Versammlung vom 6.9.2008 bestandskräftig.

Hieraus folgt, dass das Anfechtungsverfahren bezüglich der Versammlung im März (Az. 96-08) erledigt ist, weil die dort beantragte Unwirksamkeit von Wahlen und Beschlüssen durch die Wiederholung der Beschlussfassung und Neuwahl der Vorstandes für die Zukunft keine Wirksamkeit mehr entfalten kann. Über die Berufung gegen den Beschluss der Landesschiedskommission vom 28.6.2008 brauchte in der Sache nicht mehr entschieden werden. Soweit vereinzelt im März Beschlüsse gefasst worden sind, die im September nicht noch einmal wiederholt worden sind, geht die Kommission davon aus, dass sich diese durch Zeitablauf erledigt haben. Ansonsten wird empfohlen, diese in einer weiteren Mitgliederversammlung noch einmal zu bestätigen.

Das Schiedsverfahren ist mit dieser Entscheidung abgeschlossen.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass auch die Anfechtungsbefugnis der Antragstellerin G. bzgl. der zweiten Versammlung fraglich erschien, weil sie selbst eine Einladung erhalten hat und damit ihre eigene Anfechtung möglicherweise nicht darauf stützen kann, dass nicht ordnungsgemäß eingeladen worden ist (vgl. § 15 III der

Wahlordnung). Die Kommission hat nicht darüber entschieden, ob der Begriff „Versammlungsteilnehmer“ im Wortsinne zu verstehen ist und damit den Kreis der anfechtungsbefugten Personen einschränkt oder ob unter Berücksichtigung höherrangigen Rechts, nicht grundsätzlich alle stimmberechtigten Mitglieder auch anfechtungsberechtigt sein müssen. Hier kam es nicht darauf an, weil die Anfechtung aus anderen Gründen keinen Erfolg haben konnte.